

Satzung über die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule Westküste (Wahlordnung) vom 14. August 2018

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 3. August 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Fachhochschule Westküste.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats gemäß § 21 Absatz 3 HSG. Gewählt wird in geheimer Wahl durch verdeckte Stimmzettel. Jedes wahlberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Es können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen am Verfahren in den beteiligten Gremien bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mitwirken.

§ 3 Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats festgelegt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Wahl

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt.
- (2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Auf eine öffentliche Ausschreibung kann nach den Voraussetzungen von §23 Abs. 5 Satz 3 und 4 HSG verzichtet werden. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen

verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

- (3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Erweiterten Senats besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG zwei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teilzunehmen. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.
- (4) Die von der Findungskommission ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber haben sich der Findungskommission im Auswahlverfahren vorzustellen. Das gesamte von der Findungskommission durchgeführte Auswahlverfahren, insbesondere die Kriterien und Ergebnisse, die zur Auswahl der dem Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten geführt haben, werden dem Senat in nicht öffentlicher Sitzung von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission vor der Wahl durch den Senat vorgestellt. Der Senat kann beschließen, dass sich die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber auf einer Sitzung des Senats vor der Wahl persönlich vorstellen.
- (5) Auf eine Ausschreibung und auf die Einrichtung einer Findungskommission kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt.
- (6) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Einladung

- (1) Der Senat wird innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

§ 6

Wahlversammlung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für das Amt, so leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die

Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

§ 7

Wahlvorgang

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, im Falle des § 6 Absatz 2 Satz 2 mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Sofern es im Falle von Absatz 1 wegen Stimmgleichheit unter den Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig zwei Personen gibt, die die meisten Stimmen erhalten haben, ist durch eine vorherige Stichwahl zwischen den Personen mit gleicher Stimmzahl die Zahl dieser Personen auf zwei zu reduzieren.
- (3) Hat auch im dritten Wahlgang der Stichwahl nach Absatz 1 und 2 niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird die Wahl auf die nächste Senatsitzung vertagt, die innerhalb eines Monats stattzufinden hat. Für die Wahl gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Kommt auch in dieser Wahlversammlung keine Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zustande, so ist das gesamte Verfahren abzubrechen und ein neues Verfahren in die Wege zu leiten.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Namen der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers
 2. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG
 3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel
 7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers
 8. den Ort und Tag der Auszählung

Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 9

Bekanntmachung

- (1) Die Leitung der Wahlversammlung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Fachhochschule vorgesehenen Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG
 2. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
 5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen
 6. den Ort und Tag der Auszählung
- (2) Die Leitung der Wahlversammlung hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 10

Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

- (1) Eine Präsidentin oder ein Präsident kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abwahl erfolgt in geheimer Wahl.
- (2) Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.
- (4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

§ 11

Doppelfunktion

Wird eine Dekanin oder ein Dekan oder ein gewähltes Mitglied des Senats zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, so endet das bisherige Amt oder Mandat mit dem Antritt des neuen Amtes.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Wahl für das Präsidium der Fachhochschule Westküste vom 12. April 2018 außer Kraft.

Heide, den 14. August 2018

Prof. Dr. Kirsch
Der Präsident
Fachhochschule Westküste